HAUS- UND BADEORDNUNG

für das
Kombibad Sielbad der Stadtwerke
Bad Oeynhausen AöR
nachstehend „Sielbad" oder „Bad" genannt.

1. ZWECKBESTIMMUNG

1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sielbades.
Das Schwimmbad soll seinen Nutzern zur Erholung, zur Freizeitgestaltung, zur Förderung der Gesundheit und zur sportlichen Betätigung dienen.

2. VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

2.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

2.2. Das Personal oder weitere Beauftrage des Bades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR als Betriebsleitung ausgesprochen werden. In beiden Fällen werden Eintrittsgelder nicht erstattet. Dies gilt auch für nicht mehr nutzbare Saisonkarten bei einem dauerhaften Hausverbot.

2.3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul-/ Vereinsschwimmen, Kursbetrieb u.a.) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

3.1. Die Öffnungszeiten des Bades werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.

3.2. Für Kursangebote, Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen sowie für die Durchführung des Schul-/ Vereinsschwimmens können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

3.3. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR kann nach ihrem Ermessen das Bad im laufenden Betrieb schließen (z.B. witterungsbedingt oder bei Überfüllung der Gesamtanlage) oder den allgemeinen Betrieb der Bäder oder einzelner Anlagen und Angebote für die Durchführung von z.B. Schul-/ Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken.
Ansprüche gegen die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR auf Minderung oder Erstattung aus diesen Gründen sind ausgeschlossen. Die Benutzungszeit der Anlagen kann von der Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR generell oder für den Einzelfall, abweichend von dieser Badeordnung, verkürzt oder verlängert werden.

3.4. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen (Badeschluss). Danach hat der Badegast sich unverzüglich umzukleiden und das Bad zu verlassen.

4. ENTGELTE

4.1. Für die Benutzung der Bäder werden Entgelte erhoben, soweit nicht besondere Befreiungstatbestände vorliegen.

4.2. Die Höhe der Eintrittsentgelte, die Entgeltermäßigungen sowie die Nutzungsdauer der Anlagen sind in der Tarifordnung geregelt. Die Entgelte werden durch Aushang in den Bädern bekanntgegeben und sind an den Kassen einsehbar. Die jeweils aktuelle Tarifordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

4.3. Sonstige Entgelte (z.B. für Kursangebote, Schwimmabzeichenabnahme, Sondernutzungen, Pauschalbeträge bei Verlust der Schlüssel und Leihgegenstände nach Pkt. 7.5) werden durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR nach durchschnittlichem Aufwand festgesetzt.

4.4. Eintrittskarten sind beim Betreten des Bades an der Kasse zu lösen.

4.5. Einzelkarten und jeder entwertete Punkt einer Mehrfachkarte berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Tag der Ausgabe bzw. Entwertung.

4.6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte/ Zutrittsberechtigung bzw. der an der Kasse ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4.7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4.8. Mit dem Lösen der Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit

4.9. Erworbene Eintrittskarten, sonstige Zutrittsberechtigungen und gezahlte Entgelte werden nicht erstattet. Gleiches gilt für verlorene

oder nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten.

5. ZUTRITT

5.1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

5.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte/ Zutrittsberechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte/ Zutrittsberechtigung nach Betreten des Bades ist nicht zulässig. Bei Missbrauch einer Zutrittsberechtigung (z.B. Freibad-Saisonkarte) durch Weitergabe an Dritte kann diese ohne Anspruch auf Kostenerstattung eingezogen werden.

5.3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine hierfür geeignete Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für einzelne Anlagen sind möglich.

5.4. Personen, die sich im Bad ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5.5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

5.6. Bei der Nutzung des Sielbades zum Schul-/ Vereinsschwimmen, durch Kindergärten, bei sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen oder bei der Durchführung von Kursen, die nicht durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR selbst als Veranstalter durchgeführt werden, ist/sind dem Schwimmmeister bzw. der sonst verantwortlichen Fachkraft die Aufsichtsperson/en bzw. der/die Übungsleiter/in zu benennen. Die benannten Personen sind für die Beachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich und müssen die für das Bad erforderliche Befähigung zur Aufsicht über den Badebetrieb ihrer Gruppe besitzen (Rettungsfähigkeit).

5.7. Der Badegast muss Eintrittskarten/ Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrankschlüssel oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z.B. als Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt liegen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser

Vorgaben liegt im Fall eines Verlustes ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.
Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

6. AUFSICHT

6.1. Das Kinderplanschbecken und die angrenzenden Spielbereiche des Sielbades werden nur unregelmäßig in die Kontrollgänge der Beckenaufsicht einbezogen. Die sich dort aufhaltenden Kinder sind daher durch die begleitenden, geeigneten Personen ständig zu beaufsichtigen.

6.2. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder Sauberkeit gefährden, andere Gäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen die Badeordnung oder Anordnungen des Badpersonals verstoßen, aus den Bädern zu verweisen (vgl. Pkt. 2.3). Bei Widersetzungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruchs strafbar.

6.3. Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Sielbad veschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

7. HAFTUNG

7.1. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

7.2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsentgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Punkt 7.1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

7.3. Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtwerke Bad Oeynhausen

AöR werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR nur nach den gesetzlichen Regelungen.
Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

7.4. Das Einbringen von Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den/die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

7.5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. Pkt. 5.7) der Garderobenschrankschlüssel oder Leihgegenstände wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.
Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

8. VERHALTEN IN DEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

8.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Handlungen, Äußerungen oder körperliche Annäherungen.

8.2. Die Anlagen und Einrichtungen des Sielbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, Beschädigung oder Zerstörung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
Für schuldhafte Verunreinigung wird vom Verursacher ein Reinigungsentgelt von 25 € erhoben, dass sofort an der Kasse zu entrichten ist oder dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

8.3. Findet ein Gast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies unverzüglich dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

8.4. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

8.5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson an der Kasse gegen ein Leihgerät zu tauschen.

8.6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Über die Körperreinigung hinausgehende Körperpflege wie Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.

8.7. Der Zugang zu den Schwimmbecken im Freibadbereich ist nur über die Durchschreitebecken nach gründlichem Abbrausen zulässig.

8.8. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

8.9. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich sowie in den Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und im Bereich der Beckenumgänge des Freibadbereiches nicht gestattet.

8.10. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

8.11. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es der Genehmigung des der Bäderleitung.

8.12. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt. Sonstige Speisen und Getränke dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht und verzehrt werden.

8.13. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

8.14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Bälle) sowie von Schwimmhilfen ist sowohl im Wasser als auch auf den Sport- und Liegenwiesen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Andere Badegäste sind durch sportliche Übungen oder Spiele nicht zu belästigen. Wird den Anweisungen des Badpersonals nicht entsprochen, können die benutzten Gegenstände für die Dauer der täglichen Öffnungszeit eingezogen werden.

8.15. Es ist außerdem nicht erlaubt:
- abgesperrte Rasenteile, Beete und Anpflanzungen zu betreten,
- Werbung oder Handel zu betreiben,
- Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen.

8.16. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Der Nutzer ist für das Verschließen des Schrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich (vgl. Pkt. 5.7).

8.17. Bei Verlust des Schlüssels ist Ersatz gemäß Punkt 7.5 zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines Garderobenschrankes. Die Schränke sind beim Verlassen der Anlagen freizumachen. Noch verschlossene Garderobenschränke können nach dem täglichen Betriebsschluss geöffnet und ggf. geräumt werden. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

8.18. Liegen oder Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Dort abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal entfernt.

8.19. Leihgegenstände sind vor dem Verlassen der Anlagen zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz gem. Pkt. 7.5 zu leisten.

8.20. Gegenstände, die in den Anlagen der Bäder gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

9. VERHALTEN IM BADEBETRIEB

9.1. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch besondere Vorsicht einzustellen.

9.2. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, fällt im Zweifel der Schwimmmeister.

9.3. Nichtschwimmer dürfen sich nicht in den Schwimmerbecken aufhalten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Verwendung von Schwimmhilfen.

9.4. Seitliches Einspringen, das Untertauchen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Ebenso untersagt ist es über die Überlaufrinnen zu laufen bzw. rennen und an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen.

9.5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

9.6. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Einzelanordnungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Beschränkungen der Benutzung kann das Badpersonal anordnen.

9.7. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Anlage ist untersagt.

9.8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Lande- bzw. Eintauchbereich muss sofort verlassen werden.

9.9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie von Schwimmhilfen im Wasser ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet (vgl. Pkt. 8.14). Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- und Taucherbrillen) geschieht auf eigene Gefahr.

10. SONSTIGES

10.1. Beschwerden, Wünsche oder Anregungen nimmt jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter der Bäder der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR entgegen.

10.2. Unfälle und sonstige entstandene Verletzungen oder Beschädigungen sind unverzüglich und vor Verlassen des Bades dem Badpersonal anzuzeigen.

11. INKRAFTTRETEN

11.1. Diese Badeordnung tritt am 17.05.2024 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2024

Andreas Schwarze,
Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR